

ZH_OBERGERICHT RT150152 vom 13. Oktober 2015

ZH Obergericht, 2015-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT150152

FR: ZH_OBERGERICHT RT150152 du 13 octobre 2015

IT: ZH_OBERGERICHT RT150152 del 13 ottobre 2015

Erwägungen

E. 1

Da der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) anlässlich der vorinstanzlichen Verhandlung vom 11. August 2015 seinen erhobenen Rechtsvorschlag zurückgezogen hatte (Prot. VI S. 5, Urk. 8), erteilte die Vorinstanz mit Urteil vom 12. August 2015 der Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchstellerin) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Fällanden (Zahlungsbefehl vom 12. Juni 2015) definitive Rechtsöffnung für Fr. 22'419.65 und die Betreuungskosten sowie die Kosten und Entschädigung gemäss den Dispositivziffern 2 bis 4 des Urteils. Das Rubrum lautet auf A.____-C.____ mit Heimatort D.____ FR (Urk. 15). Mit innert Frist eingereicherter Eingabe vom 21. August 2015 erhob der Gesuchsgegner Beschwerde mit dem Antrag, sein Name und seine Heimortorte seien richtigzustellen. Das Urteil sei auf seinen Namen A.____ auszustellen und als weiterer Heimatort E.____ FR ins Rubrum aufzunehmen (Urk. 14).

E. 2

a) Wie die Zulässigkeit einer Klage setzt auch diejenige eines Rechtsmittels das Vorhandensein eines Rechtsschutzinteresses voraus. Ein solches fehlt einer Partei, die durch eine Entscheidung nicht benachteiligt ist. Vorliegend bestehen – wie nachstehend aufzuzeigen sein wird – keine Zweifel an der Identität des Gesuchsgegners, weshalb er kein Rechtsschutzinteresse an einer Korrektur des erstinstanzlichen Rubrums hat. Auf die Beschwerde kann daher nicht eingetreten werden. b) Ergänzend auszuführen bleibt, dass bereits in der vorinstanzlichen Verfügung vom 6. Juli 2015 der Gesuchsgegner im Rubrum als A.____-C.____ mit Heimatort D.____ FR aufgeführt wurde (Urk. 3 S. 1). Obwohl ihm diese Verfügung zugestellt werden konnte (vgl. Urk. 4 S. 2) und er damit Kenntnis des Rubrums hatte, beantragte er bei der Vorinstanz keine Berichtigung des Rubrums, auch nicht anlässlich der Verhandlung vom 11. August 2015 (vgl. Prot. VI S. 5).

- 3 -

E. 3

Die Parteibezeichnung soll die zweifelsfreie Identifikation der Prozessparteien sicherstellen (BGE 131 I 57 E. 2.2 = Pra 94 (2005) Nr. 135 E. 2.2; siehe auch BGER 4A_364/2013 vom 5. März 2014 E. 16). Sowohl der Verlostschein vom

E. 6

Juni 2001 (Urk. 2/2) als auch der Zahlungsbefehl vom 12. Juni 2015 (Urk. 2/1) lauten auf "A.____-C.____". Der Verlostschein führt sodann das Geburtsdatum tt. September 1935, den Heimatort D.____ FR und die Wohnadresse ...strasse ... in B.____ auf (Urk. 2/2), was identisch mit dem vorinstanzlichen Rubrum ist. Auch bestreitet der Gesuchsgegner

nicht, dass sich der Verlustschein auf ihn be- ziehe (vgl. Urk. 14). Sodann ist er nach wie vor an der ...strasse ... in B._____ wohnhaft (vgl. Urk. 14). Vorliegend kann somit jegliche Verwechslungsgefahr ausgeschlossen werden. Da der Gesuchsgegner präzis identifiziert werden kann, erscheint eine Korrektur nicht zwingend. Im Beschwerdeverfahren ist der Be- schwerdeführer aber mit seinen richtigen Personalien aufzuführen. 4. Es rechtfertigt sich, für das Beschwerdeverfahren umständehalber auf eine Kostenerhebung zu verzichten. Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Ge- suchstellerin für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.